



Gemeindeverwaltung Egg  
Bau und Sicherheit  
Forchstrasse 145  
8132 Egg

### **Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides**

Im Sinne von § 315 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes stelle/n ich/wir

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Plz, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides betreffend des

Baugesuchs: \_\_\_\_\_

Baugesuch Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Zustellgebühr beträgt einmalig Fr. 50.00 und wird mit der Zustellung des Bauentscheids in Rechnung gestellt.

Das Zustellbegehren ist innert der Auflagefrist (Poststempel) an die Abteilung Bau und Sicherheit zu senden. Nach Fristablauf wird das Begehren der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG)